



Statuten

A. Name, Sitz, Zweck, Ziele

Name **Art. 1**

Der Bündner Bäuerinnen- und Landfrauenverband (BBLV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Sitz **Art. 2**

Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort der Präsidentin.

Art. 3

- Zweck
- a. Der BBLV ist ein Zusammenschluss von Bäuerinnen und der Landwirtschaft nahestehenden Frauen, die einem örtlichen oder regionalen Bäuerinnen- und Landfrauenverein angehören;
 - b. Der BBLV vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler Ebene und im Schweizerischen. Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV. Der BBLV unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Mitgliederorganisationen zur Wahrnehmung der Interessen der Bäuerinnen und aller im Verband organisierten Frauen;
 - c. Der BBLV ist Mitglied des SBLV.
 - d. Der BBLV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4

Ziele Zu den Zielen des BBLV gehören:

- a. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen und Landfrauen in Haus- und Landwirtschaft.
- b. Förderung einer gesunden Ernährung und Verarbeitung einheimischer Produkte.
- c. Förderung der Alltagskompetenzen in der Gesellschaft.
- d. Interessensvertretung der Bäuerinnen und Landfrauen.
- e. Unterstützung von Massnahmen zur sozialen Besserstellung der Bäuerinnen und der Frauen im ländlichen Raum.
- f. Information der Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Themen.
- g. Unterstützung der Frau in Gesellschaft und Recht.
- h. Pflege des Kontaktes zwischen Stadt und Land.
- i. Pflege und Erhalt des ländlichen Kulturgutes.



Die Ziele werden unter anderem angestrebt durch:

- a. Die Vertretung der Mitgliedschaft beim SBLV
- b. Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Fachkommissionen mit ähnlicher Zielsetzung.
- c. Die Zusammenarbeit mit Frauen und Berufsorganisationen
- d. Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

Kollektivmitglieder

- a. Kollektivmitglieder sind örtliche und regionale Bäuerinnen- und Landfrauenvereine (Sektionen). Die Delegierten haben das Stimm- und Wahlrecht.
- b. Eine Sektion muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.

Art. 6

Einzelmitglieder

- a. Einzelpersonen mit Interesse an den Zielen des BBLV können Einzelmitglied werden.

Art. 7

Ehrenmitglieder

- a. Einzelpersonen, die sich um die Ziele des BBLV besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

Art. 8

Mitgliederbeiträge

- a. Der BBLV leistet den Jahresbeitrag der Kollektiv-, Einzel- und Ehrenmitglieder an den SBLV.



- b. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen vom BBLV, haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.
- c. Die BBLV-Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder werden von den Sektionen gemäss Mitgliederliste einbezahlt. Einzelmitglieder erhalten eine Rechnung des BBLV.

Art. 9

Aufnahme

- a. Kollektivmitglieder werden von der Delegiertenversammlung aufgenommen. Aufnahme Gesuche sind mindestens 2 Monate vor der DV schriftlich bei der Präsidentin einzureichen
- b. Einzelmitglieder werden an der ersten Vorstandssitzung des Rechnungsjahres aufgenommen. Aufnahme Gesuche sind schriftlich bei der Präsidentin einzureichen.

Art. 10

Austritt

- a. Kollektivmitglieder
Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist; durch Auflösung der örtlichen oder regionalen Sektion.
- b. Einzelmitglieder
Durch Übertritt in die Kollektivmitgliedschaft; durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres mit 2-monatiger Kündigungsfrist aus dem Verband aus.

Art. 11

Ausschluss

- a. Mitglieder, die den Verbandspflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben Rekurs Recht an die Delegiertenversammlung. Das Rekurs Begehren ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlusses mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten.
- b. Einzelmitglieder, welche, während 60 Tagen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand nach vorgängiger Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekurs Recht an der Delegiertenversammlung zusteht.



C. Organisation

Art. 12

Organe Die Organe des Verbandes sind:

- a. Delegiertenversammlung (DV)
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisorinnen
- d. Fachkommissionen

Art. 13

1. Delegierte

Delegierten- sind Vertreterinnen der Kollektivmitglieder. Diese werden von Versammlung den Sektionen wie folgt bestimmt:

1 - 40 Mitglieder 2 Delegierte

41 - 80 Mitglieder zusätzlich 1 Delegierte

81 - 120 Mitglieder zusätzlich 1 Delegierte

121 - 160 Mitglieder und mehr zusätzlich 1 Delegierte, maximal 5 Delegierte

2. Delegiertenversammlung

- a. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich vor Ende April statt und wird vom Vorstand einberufen.
- b. Der Vorstand oder 1/5 der Kollektivmitglieder können eine ausserordentliche DV verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- c. Einladung: Die Einladung mit Angabe der Traktandenliste erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail. Die Mitglieder können auf Ende des Kalenderjahres schriftliche Anträge an die Präsidentin einreichen.
- d. Jede DV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.



- e. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies verlangt. Es gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- f. Jede Delegierte hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder gelten nicht als Delegierte, haben jedoch Stimm- und Wahlrecht.
- g. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand eine Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen, eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Artikel 13 Absatz 2c und 2e.
- h. Geschäfte:
 - Wahl der Stimmenzählerinnen
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung, Decharge Erteilung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern
 - Ernennung neuer Ehrenmitglieder
 - Wahl der Präsidentin
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisorinnen
 - Wahl einer Vertreterin in die Prüfungskommission des Kreises Ostschweiz
 - Beratung und Genehmigung des Arbeitsprogrammes
 - Genehmigung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes im Rahmen des Finanzreglements
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Entscheidung über Rekurs Begehren bei Ausschluss
 - Revision der Verbandsstatuten und Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.



Art. 14

Vorstand

- a. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitglieder zusammen
 - Präsidentin
 - Vizepräsidentin
 - Kassiererin
 - Aktuarin
 - Beisitzerinnen
 - Mitglieder mit beratender Stimme sind:
 - bäuerlich-hauswirtschaftliche Beraterin
 - VertreterIn Bündner Bauernverband

- b. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin.

- c. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Die Präsidentin vertritt den BBLV an der Präsidentinnen Konferenz des SBLV.

- d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

- e. Aufgaben und Kompetenzen:
 1. Wahl der Mitglieder für Fachkommissionen
 2. Wahl von Abordnung in andere Organisationen
 3. Wahl der Mitarbeiter/in für die Sekretariatsstelle auf Empfehlung des Präsidiums
 4. Aufsicht über die Sekretariatsstelle und Personalentscheide, welche die Sekretariatsstelle betreffen.
 5. Beschlussfassung und Stellungnahme zu Anträgen und Vorlagen der Mitgliederorganisationen, Ehrenmitglieder und der Fachkommissionen
 6. Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung
 7. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 8. Erstellen des Jahresberichts und des Tätigkeitsprogramms zuhanden der Delegiertenversammlung
 9. Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
 10. Stellungnahmen zu wichtigen politischen Themen und zu Abstimmungen
 11. Einsetzung der Fachkommissionen zur Bearbeitung der besonderen Geschäfte



12. Erlass von Reglementen, Pflichtenheften und Abschluss von Verträgen
 13. Vertretung des BBLV gegen aussen
 14. Pflege von Kontakten mit Partnerorganisationen
 15. Delegieren von Aufgaben an Fachkommissionen und Sekretariatsstelle
-
- f. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs zugeordnet sind.
 - g. Die Regionen sind nach Möglichkeit im Vorstand abwechslungsweise vertreten.
 - h. Die Übergabe der Funktionen erfolgt unmittelbar nach der Delegiertenversammlung.
 - i. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Alle können sich dreimal wieder wählen lassen (Amtsdauer max. 12 Jahre).
 - j. Unterschriftenberechtigt sind die Präsidentin oder die Vizepräsidentin, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im ordentlichen Rechnungsverkehr zeichnet die Kassiererin allein.
 - k. Demissionen müssen bis 30. September schriftlich bekannt gegeben werden, damit sie im Mitteilungsblatt und Webseite veröffentlicht werden können und die Sektionen Gelegenheit haben, im Sinne von Art. 14.f. Kandidatinnen vorzuschlagen. Pro Vereinsjahr können höchstens 3 Vorstandsmitglieder demissionieren.
 - l. Der Vorstand ist berechtigt, zu den Wahlvorschlägen der Sektionen Stellung zu nehmen und Wahlvorschläge zu machen.

Art. 15

Rechnungsrevisorinnen

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen. Diese prüfen die Rechnung und verfassen zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisorinnen werden für 3 Jahre gewählt und können dreimal wiedergewählt werden. (Amtsdauer max. 12 Jahre).



Art. 16

Fachkommissionen

- a. Zur Bearbeitung bestimmter Sach- und Aufgabengebiete werden durch den Vorstand ständige Fachkommissionen oder ad-hoc-Kommissionen gebildet und sind auf der Webseite ersichtlich.
- b. Den Fachkommissionen gehören Mitglieder aus dem Vorstand und Fachkräfte aus verschiedenen Sektionen an.
- c. Die Fachkommissionen arbeiten im Rahmen des Kommissionsreglements. Sie erstatten der DV jährlich Bericht.

D. Finanzen

Art. 17

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 18

Einnahmen

Zur Deckung seiner Aufwendung stehen dem BBLV folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus Vereinsvermögen
- c. Spenden, Schenkungen oder Legate
- d. Gönner- und Sponsorenbeiträge

Art. 19

Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag an den BBLV wird von der DV festgesetzt und laufend angepasst.



Art. 20

Kompetenzen

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes sowie die Entschädigungen und Spesenvergütungen für die Mitglieder der Verbandsorgane werden durch den Vorstand in einem Finanzreglement festgelegt.

Art. 21

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 22

Auflösung

- a. Über die Auflösung des BBLV beschliesst die Delegiertenversammlung. 2/3 der anwesenden Delegierten müssen der Auflösung zustimmen. Die auflösende Versammlung bestimmt mit einem einfachen Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen muss für einen gleichen Zweck verwendet werden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- b. Für alle Fälle, welche nicht ausdrücklich in den Statuten festgehalten sind, gelten die Bestimmungen des SBLV und des ZGB.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des BBLV am 26. März 2023 in St. Peter genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die bis dahin gültigen Statuten von 11. April 2010. Erste Statuten 18. Februar 1933.

Ort und Datum: Bündner Bäuerinnen- und Landfrauenverband

St. Peter 26. März 2023 Die Präsidentin: Astrid Derungs

Die Vizepräsidentin: Martina Lorez